

MUSTER ANSTELLUNGSVERTRAG

für Pferdewirte Fachrichtung Klassische Reitausbildung - Schwerpunkt Reiten für Pferdewirtschaftsmeister Teilbereich Reitausbildung - Berufsreitlehrer FN

Zwischen

.....
-im Folgenden „**Arbeitgeber**“-

u n d

.....
-im Folgenden „**Arbeitnehmer**“-

§ 1 Vertragsbeginn, Kündigungsmöglichkeiten

1. Herr/Frau wird ab dem im Betrieb als
..... eingestellt.

2. Die Einstellung erfolgt als Neueinstellung und ist zunächst befristet bis zum
.....
(maximal 2 Jahre)

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3. Es ist eine Probezeit von Monaten vereinbart. Innerhalb dieser Zeit beträgt die
Kündigungsfrist zwei Wochen.

Nach der Probezeit kann mit einer Frist von vier Wochen zum 15. eines Monats/zum Ende eines
Monats von beiden Seiten gekündigt werden.

Die Verlängerung der Kündigungsfrist bei längerer Betriebszugehörigkeit richtet sich nach den
gesetzlichen Bestimmungen. Die verlängerten Kündigungsfristen gelten auch für den
Arbeitnehmer.

4. Eine Kündigung vor Dienstantritt ist ausgeschlossen.

5. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

6. Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Als wichtige Gründe gelten von Seiten
des Arbeitgebers insbesondere

- grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages,
- schweres Fehlverhalten gegenüber Reitschülern,
- Handlungen, die eindeutig gegen die Interessen des Arbeitgebers verstoßen.

§ 2 Tätigkeitsbeschreibung

1. Die Tätigkeit des/der Arbeitnehmers/in umfasst:

Unterrichtserteilung

- Ausbildung und Beritt von eigenen Pferden des Arbeitgebers
 Pferden anderer Eigentümer
- Turniervorbereitung und –vorstellung
- Betreuung von Pensionspferden
- Führung des Stalles einschließlich des Futter- und Materialeinkaufs
- sonstige kaufmännische und organisatorische Arbeiten im Zusammenhang mit der Führung des
 - Stalles
 - Pensionsbetriebes
 - Schulbetriebes

Sonstiges

2. Der/die Arbeitnehmer/in führt zusammen

mit
in Vertretung von

die Aufsicht für folgende Betriebsangehörige:

.....
(z.B. weitere Angestellte, Auszubildende)

3. Der/die Arbeitnehmer/in ist berechtigt, an bis zu Turnieren im Jahr selbst aktiv teilzunehmen.

Die Teilnahme gilt
 gilt nicht
als Arbeitszeit.

Der/die Arbeitnehmer/in hat die Vereinsmitglieder/Reitschüler/Pensionspferdebesitzer auf folgenden Turnieren zu betreuen:

.....
.....

4. Der/die Arbeitnehmer/in hat seine/ihre Arbeitskraft dem Betrieb zur Verfügung zu stellen. Eine Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung des Betriebes bzw. des Vereinsvorstandes.

5. Sofern der/die Arbeitnehmer/in über die Qualifikation verfügt (nur bei einem/einer Pferdewirtschaftsmeister/in im jeweiligen Teilbereich), ist er/sie Ausbilder/in im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für die im Betrieb beschäftigten Auszubildenden. Die Auswahl von Auszubildenden bedarf seiner /ihrer Zustimmung. Er/sie hat die Ausbildung im Rahmen der von ihm/ihr mit zu unterzeichnenden Ausbildungsverträge gewissenhaft durchzuführen.

§ 3 Entgelt

1. Das monatliche Grundgehalt beträgt € brutto.

Die Vergütung wird

- am 1. des Folgemonats
- am 15. des Folgemonats

ausgezahlt.

- 2. Die Zahlung eines Urlaubs-/Weihnachtsgeldes liegt im Ermessen des Arbeitgebers. Zahlungen erfolgen freiwillig und begründen auch bei wiederholter Zahlung keinen Rechtsanspruch.
- 3. Hinsichtlich des auf dem Betriebsgelände bestehenden Wohnraumes bzw. der Boxennutzung wird folgende Vereinbarung/wird gesonderter Vertrag geschlossen:

.....

Das Mietverhältnis und das Recht zur Boxennutzung sind an den Bestand des Arbeitsverhältnisses geknüpft und enden mit diesem.

- 4. Der/die Arbeitnehmer/in erhält

- keine Beihilfe für Reitbekleidung
- ein Beihilfe für Reitbekleidung i.H.v. €.

- 5. Der/die Arbeitnehmer/in erhält bei Betreuung von Vereinsmitgliedern/Reitschülern/Pensionspferdebesitzern bei auswärtigen Turnieren erstattet:

- Fahrtkosten
- Unterbringungskosten
-

- 6. Der/die Arbeitnehmer/in erhält keine / eine Umsatzbeteiligung am Beritt/an der Unterrichtserteilung.

Hinsichtlich der Umsatzbeteiligung werden folgende Vereinbarungen getroffen:

.....
.....

§ 4 Arbeitszeit, Urlaubs- und Freizeitregelung

- 1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.
- 2. Die Festlegung und Verteilung der Arbeitszeit sowie die Zahl der Arbeitstage bleibt dem Arbeitgeber vorbehalten, wenn nachfolgend keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist.

Bezüglich der Arbeitszeiten bzw. der Arbeitstage wird zunächst folgende Vereinbarung getroffen:

.....
.....

- 3. Der Jahresurlaub beträgt Werktage.
- 4. Die zeitliche Festlegung des Urlaubes erfolgt nach Urlaubsantrag unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber.
- 5. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auf Anordnung Überstunden zu leisten. Angeordnete und geleistete Überstunden werden durch Gewährung von Freizeit abgegolten.

§ 5 Krankheit

Der Arbeitnehmer hat jede Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Spätestens am dritten Werktag ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dies gilt auch nach Ablauf eines Zeitraumes von sechs Wochen und dem Bezug von Krankengeld oder anderer Leistungen.

§ 6 Vereinspferde

Beim An- und Verkauf von vereinseigenen Pferden ist der/die Arbeitnehmer/in zu Rate zu ziehen.

§ 7 Fortbildung

- 1. Der/die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet/berechtigt, an Fortbildungslehrgängen bzw. Kursen, Berufsreitertagen etc. mit einer jährlichen Gesamtdauer von Werktagen teilzunehmen.
- 2. Das Nähere regelt ein zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber abzuschließender Fortbildungsvertrag.

§ 8 Versicherungen

Der/die Arbeitnehmer/in ist über den Umfang der über den Betrieb abgeschlossenen Reitlehrerhaftpflichtversicherung und über den Umfang der gesetzlichen Unfallversicherung informiert.

§ 9 Weisungsbefugnis

- 1. Der/die Arbeitnehmer/in erhält alle Weisungen von Herrn/Frau in seiner/ihrer Stellvertretung durch Herrn/Frau

Umkehrt ist der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet, alle Fragen des Betriebes ausschließlich mit den oben genannten Personen zu regeln.

- 2. Wenn der Betrieb ein Verein ist, hat der/die Arbeitnehmer/in beratende Stimme in den Vorstandssitzungen bzw. gehört dem erweiterten Vorstand an.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, über alle ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, insbesondere geschäfts- und betriebsinterne Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt gegenüber Dritten und Mitarbeitern, soweit zu einer Bekanntgabe keine dienstliche Veranlassung vorliegt. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

Von dieser nachvertraglichen Verschwiegenheitspflicht wird der Arbeitnehmer freigestellt, wenn er dadurch in seinem beruflichen Fortkommen unangemessen behindert wird.

§ 11 Nebenabreden

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform bzw. bei Vereinen eines Vorstandsbeschlusses Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

....., den , den

..... (Arbeitgeber) (Arbeitnehmer)

Achtung wichtiger Hinweis!

Der abgedruckte Mustervertrag kann und soll nur ein grober Anhaltspunkt für etwaige Überlegungen sein und bedarf der individuellen Anpassung und Beratung. Der Vertrag bzw. alle in ihm gemachten Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsgültigkeit und sind ohne Gewähr. Die Bundesvereinigung der Berufsreiter im Deutschen Reiter- und Fahrer-Verband e. V., sowie die Verfasser können dafür, dass der Inhalt uneingeschränkt gerichtlicher Überprüfung Stand hält, keine Haftung übernehmen, zumal die Rechtsprechung zur Wirksamkeit vergleichbarer Verträge uneinheitlich ist.